



Evangelisch Reformierte Kirchgemeinde Rued

Sitzungsordnung der Kirchenpflege

Termine der Sitzungen:

1. Die Sitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt. Der Dezember ist sitzungsfrei. Im November finden zwei Sitzungen statt.
2. Einmal im Jahr zieht sich die Kirchenpflege zu einer mehrtägigen Retraite zurück.
3. Die Sitzung beginnt um 20.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Eine Weiterführung der Sitzung über diese Zeit hinaus braucht die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.
4. Um eine ausserordentliche Sitzung durchzuführen, müssen mindestens drei Mitglieder der Kirchenpflege darum ersuchen. (KO § 48).
5. Das Präsidium lädt zur Sitzung ein.

Vorbereitung der Geschäfte:

6. Das Präsidium legt die Traktanden fest. Die Mitglieder der Kirchenpflege sind für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts und deren Auflage im Sekretariat verantwortlich.
7. Die ressortverantwortliche Person hat das Geschäft sachlich und rechtlich abzuklären. Zu jedem Geschäft wird eine kurze schriftliche Information verfasst, die auch die Anträge enthält. Alle zum Entscheid notwendigen Akten sind dem Geschäft beizulegen.
8. Traktanden für die Sitzung sind spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Jedes Traktandum ist mit der benötigten Zeit sowie den entsprechenden Kürzeln (I für Information, D für Diskussion oder B für Beschluss) zu versehen.



Evangelisch Reformierte Kirchgemeinde Rued

Sitzungsordnung der Kirchenpflege

9. Nach Zustellung der Traktandenliste durch das Präsidium haben die Mitglieder der Kirchenpflege ihre traktandierten Geschäfte zur gegenseitigen Einsichtnahme vorzulegen. Alle Geschäfte müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme bereitliegen.
10. Die Sitzungsakten liegen an einem Ort auf, zu welchem nur Mitglieder der Kirchenpflege Zugang haben. Bis auf weiteres geschieht dies im Sekretariat. Alle Mitglieder der Kirchenpflege sind zur **Akteneinsicht vor der Sitzung verpflichtet**.
11. Unklarheiten werden direkt mit der entsprechenden ressortverantwortlichen Person abgeklärt.
12. Am Schluss der Sitzung visieren Präsidium und Aktuarat die Rechnungen.

Erledigung der Geschäfte an der Sitzung und danach:

13. Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. (KO § 48 Abs. 3).
14. Bei Abstimmungen gibt es keine Enthaltung der Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (KO § 48 Abs. 5).
15. An der Sitzung werden der Inhalt der Akten und die dazugehörigen Anträge als bekannt vorausgesetzt. Es werden keine Erläuterungen mehr gegeben.
16. Nach Absprache mit dem Präsidium kann jedes Mitglied der Kirchenpflege den Vorsitz bei einer Sitzung übernehmen und sie leiten.
17. Zu Beginn der Sitzung fragt der/die Vorsitzende nach Änderungen der Traktandenliste. Auf mündliche Anträge wird nur eingetreten, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Kirchenpflege erfolgt. Eine Beschlussfassung darf erst folgen, wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind.



Evangelisch Reformierte Kirchgemeinde Rued

Sitzungsordnung der Kirchenpflege

18. Über jeden Antrag wird nach der Diskussion abgestimmt. Wird das Wort zu einem Geschäft nicht verlangt, so stellt der/die Vorsitzende die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.
19. Jedes Mitglied der Kirchenpflege führt für sein Ressort eine Pendenzenliste, welche jeweils nach der Sitzung zu aktualisieren ist. Pendente Geschäfte müssen spätestens zwei Monate nach der ersten Behandlung wieder traktandiert werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Information für die Mappe zu erstellen.
20. Synodale und andere Personen können zur Behandlung von einzelnen Geschäften, mit beratender Stimme, zu den Sitzungen eingeladen werden.

Protokoll der Sitzung:

21. Über die Sitzung der Kirchenpflege wird ein Verhandlungsprotokoll geführt. Die Prüfung des Protokolls erfolgt mit der Aktenauflage. Mehrheitsbeschlüsse werden nur im Originalprotokoll zu Händen der Mitglieder der Kirchenpflege aufgeführt, nicht aber in Protokollauszügen.
22. Über die Sitzung ist Stillschweigen zu wahren. (KO § 46 Abs. 5).

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 12. Februar 2015 durch die Kirchenpflege Rued